

Statuten

der Schweizerischen Evangelischen Allianz SEA

I. NAME, SITZ, ZWECK

Art. 1 Name

Unter dem Namen Schweizerische Evangelische Allianz SEA besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Sitz

Der Sitz der SEA ist Zürich.

Art. 3 Stellung

Die SEA stellt als sprachregionaler Teil der Schweizerischen Evangelischen Allianz (Nationalverband SEA.RES) den Dachverband der ihr angeschlossenen deutschsprachigen Sektionen, Werke und Einzelpersonen dar.

Art. 4 Grundlage

Grundlage der SEA sind die Glaubensbasis der Europäischen Evangelischen Allianz (EEA) und die Lausanner Verpflichtung.

Art. 5 Zweck

Die SEA fördert das Miteinander evangelischer Landes- und Freikirchen, Werke und Einzelpersonen zur optimalen Nutzung ihrer Talente und Kräfte, damit deren Stimme in der Gesellschaft wahrgenommen wird und Menschen durch Jesus Christus zu einer persönlichen Gottesbeziehung finden. Dies geschieht durch **Förderung und Unterstützung** der Sektionen und Arbeitsgemeinschaften, durch **Information** über die lokalen Sektionen hinaus, durch **Koordination** bei Stellungnahmen und Projekten sowie durch **Kooperation** im Bereich nationalen und regionalen Handelns. Die SEA vertritt die regionalen Interessen des Nationalverbandes SEA.RES in der Deutschschweiz.

II. MITGLIEDSCHAFT ¹

Art. 6 Allgemeines

Mitglieder der SEA sind evangelische Landes- und Freikirchen sowie Werke und Einzelpersonen. Wer sich mit der Grundlage und dem Zweck der SEA einverstanden erklärt und deren Ziele unterstützen will, kann ein Gesuch um Aufnahme stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Generalsekretär. Über Rekurse und Ausschlüsse entscheidet der Vorstand SEA.

¹ Bei der Regelung der Mitgliedschaft wird vom folgenden Konzept ausgegangen:

- Basis der Allianzarbeit ist das Miteinander von Landes- und Freikirchen und Werken an Ort oder in der Region
- Auf überregionaler Basis erfolgt die Zusammenarbeit in Arbeitsgemeinschaften
- Evangelische Landes- und Freikirchen und Werke gehören der Allianz als Kollektivmitglieder an. Die Aufnahme erfolgt durch die lokale Sektion, wo eine solche besteht.

Das Spektrum der SEA wird ergänzt durch Einzelmitglieder. Sie sind natürliche Personen, die die Zielsetzung und Anliegen der SEA mittragen, in ihrem Umfeld vertreten und sich wo möglich in der lokalen Allianz engagieren.

Art. 7 Kollektivmitglieder

Durch ihre Aufnahme in eine Sektion sind Landes- und Freikirchen sowie Werke Kollektivmitglied der SEA. Kollektivmitglieder von Arbeitsgemeinschaften sind in der Regel auch Kollektivmitglied der SEA.

Art. 8 Einzelmitglieder

Natürliche Personen können der SEA als Einzelmitglieder beitreten.

III. Sektionen und Arbeitsgemeinschaften

Art. 9 Sektionen ²

Als Sektionen werden örtliche und regionale Zusammenschlüsse von mindestens 2 Landes- oder Freikirchen oder Werken bezeichnet. Sektionen können eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen. Sie sind im Rahmen der Statuten der SEA selbständig.

Art. 10 Arbeitsgemeinschaften ³

Als Arbeitsgemeinschaft wird eine themenorientierte Gruppe mit mindestens 2 über-regional tätigen Werken mit ähnlicher Zielsetzung bezeichnet. Ein Werk kann mehreren Arbeitsgemeinschaften angehören. Delegierte aus Landes- und Freikirchen sowie Einzelpersonen können ebenfalls in Arbeitsgemeinschaften mitwirken. Arbeitsgemeinschaften können eigene Rechtspersönlichkeit besitzen. Sie sind im Rahmen der Statuten der SEA selbständig.

Art. 11 Andere Gruppen

Neben den Sektionen und Arbeitsgemeinschaften kann der Vorstand SEA andere Gruppen bilden.

IV. ORGANISATION

Art. 12 Organe

Die Organe der SEA sind:

- die Delegiertenversammlung
- der Vorstand SEA
- die Revisionsstelle

² Sektionen bestehen aus evangelischen Landes- und Freikirchen und lokal arbeitenden Werken, die als Stimme der evangelischen Christen vor Ort wahrgenommen werden, in die Bevölkerung hinein wirkende Aktionen miteinander koordinieren und auf Leiter- und Gemeindeebene Gemeinschaft pflegen.

³ Arbeitsgemeinschaften bestehen aus Werken, Kirchen oder Einzelpersonen, die bereit sind, ihre Fachkompetenz, Dienstleistungen und Erfahrung nach Innen meinungsbildend für die evangelischen Christen der SEA zur Verfügung zu stellen und in ihrem Fachbereich nach Aussen eine Stimme der evangelischen Christen in unserer Gesellschaft zu sein. Sie veranstalten in Absprache mit dem Generalsekretariat Fachtagungen, stehen den Sektionen beratend zur Verfügung und nehmen in Absprache mit dem Vorstand SEA Stellung zu aktuellen Fragen und Problemen auf ihrem Fachgebiet.

Delegiertenversammlung

Art. 13 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der SEA. Sie besteht aus den stimmberechtigten Delegierten der Sektionen und Kollektivmitglieder, dem Vorstand SEA und Einzelmitgliedern.

- a) Jeder Sektion stehen so viele stimmberechtigte Delegierte zu, als ihr Kollektivmitglieder angehören. Die Delegierten werden von der Sektion bestimmt und sind Vertreter eines ihr angehörenden Kollektivmitgliedes oder im Gebiet der Sektion wohnhafte Einzelmitglieder.
- b) Jedem Kollektivmitglied, das nicht zu einer Sektion gehört, steht 1 stimmberechtigter Delegierter zu.
- c) Mitglieder des Vorstands SEA sind stimmberechtigt.
- d) Die Einzelmitglieder haben in der Delegiertenversammlung nur Stimmrecht, wenn sie von einer Sektion oder von einem Kollektivmitglied delegiert werden oder wenn sie in einer politischen Gemeinde ohne Sektion oder Kollektivmitglied wohnhaft sind. Im letztgenannten Fall ist jedoch nur 1 Einzelmitglied pro politische Gemeinde stimmberechtigt.

Art. 14 Aufgaben

Aufgaben und Kompetenzen der Delegiertenversammlung sind:

- a) Wahl des Präsidenten
- b) Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- c) Wahl der Revisionsstelle
- d) Genehmigung
 - der Jahresrechnung, gestützt auf den Bericht der Revisionsstelle
 - des Tätigkeitsberichts des Vorstandes SEA
 - der Decharge des Vorstandes SEA
 - der Festsetzung des Jahresbeitrages der Kollektiv- und der Einzelmitglieder
 - der Statutenänderungen
 - der Auflösung der SEA

Art. 15 Einberufung der Delegiertenversammlung

- a) Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jeweils im ersten Halbjahr statt.
- b) Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Er ist zu deren Einberufung verpflichtet, wenn dies von mindestens 20 Mitgliedern aus mindestens 5 Sektionen schriftlich verlangt wird.
- c) Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung an die Sektionen, Kollektiv- und Einzelmitglieder. Die Einladung wird mindestens 30 Tage im Voraus verschickt.

Art. 16 Wahlen und Abstimmungen

- a) Jede ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig. Über nicht traktandierte Anträge kann sie nur beschliessen, wenn diese mindestens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung beim Vorstand eingehen und wenn die Delegiertenversammlung der Aufnahme des neuen Traktandums zustimmt.
- b) Für Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Wird das absolute Mehr nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt; es gilt das relative Mehr.
- c) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt nicht mit; bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid. Ein qualifiziertes Mehr ist für folgende Entscheide erforderlich:
 - 2/3 der abgegebenen Stimmen für die Änderung der Statuten
 - 3/4 der abgegebenen Stimmen für die Auflösung der SEA
- d) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Wenn es 1/4 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt, findet das geheime Verfahren Anwendung.

Vorstand SEA

Art. 17 Zusammensetzung und Amtsdauer

- a) Der Vorstand SEA besteht aus dem Präsidenten und 4 bis 9 weiteren Mitgliedern. Der Generalsekretär gehört von Amtes wegen mit beratender Stimme zum Vorstand SEA.
- b) Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- c) Der Vorstand SEA konstituiert sich selbst.

Art. 18 Aufgaben

Dem Vorstand SEA stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere ist er zuständig für

- a) die Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Delegiertenversammlung
- b) die Anstellung des Generalsekretärs
- c) die Festsetzung des Salärs und der übrigen Arbeitsbedingungen des Generalsekretärs
- d) den Stellenplan des Sekretariats
- e) den Erlass eines Geschäfts- und Finanzreglements; dieses darf niemandem Einzelunterschrift gewähren
- f) die Genehmigung des Budgets
- g) die Einsetzung von beratenden Ausschüssen, Kommissionen und Arbeitsgemeinschaften
- h) die Aufnahme von Darlehen

Art. 19 Abstimmungen im Vorstand SEA

Der Vorstand SEA tritt nach Bedarf auf Einladung des Präsidenten zusammen. Der Präsident ist ausserdem verpflichtet, zu einer Vorstandssitzung einzuladen, wenn 3 Vorstandsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe des zu behandelnden Geschäftes verlangen. Der Vorstand SEA ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Abstimmungen erfolgen offen und mit einfachem Mehr. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid.

Revisionsstelle

Art. 20 Zusammensetzung und Aufgaben der Revisionsstelle

- a) Die Revisionsstelle (Kontrollstelle) besteht aus 2 dem Vorstand nicht angehörenden natürlichen Personen oder aus einer anerkannten Revisionsgesellschaft.
- b) Die Revisionsstelle wird von der Delegiertenversammlung jeweils für die Dauer von einem Jahr gewählt.
- c) Die Revisionsstelle prüft die vom Vorstand SEA vorgelegte Jahresrechnung der SEA und erstattet zuhanden der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung schriftlich Bericht.

V. FINANZEN

Art. 21 Mittel

Die Einnahmen der SEA setzen sich im Wesentlichen zusammen aus

- a) den Jahresbeiträgen der Kollektiv- und Einzelmitglieder
- b) den Vermögenserträgen
- c) freiwilligen Zuwendungen und Legaten

Art. 22 Mittelverwendung, Haftung

Die Mittel der SEA dienen ausnahmslos der Erfüllung des Vereinszwecks. Ein Gewinn wird nicht angestrebt.

Für die Verbindlichkeiten der SEA haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 23 Rechnungsperiode

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die Jahresrechnung enthält die Erfolgsrechnung sowie eine Bilanz per 31. Dezember.

VI. GENERALSEKRETARIAT

Art. 24 Zusammensetzung und Aufgaben

Das Generalsekretariat ist die Geschäftsstelle der SEA und sorgt für den Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Vorstands SEA. Sie führt die von den zuständigen Organen beschlossenen Projekte aus und berät die Sektionen und Arbeitsgemeinschaften. Das Nähere ist im Geschäfts- und Finanzreglement geregelt.

VII. VERSCHIEDENES

Art. 25 Offizielles Organ

Die SEA stellt allen Sektionen, Kollektiv- und Einzelmitgliedern regelmässig Informationen ihrer Tätigkeit zu.

Art. 26 Auflösung, Liquidation

Beschliesst die Delegiertenversammlung die Auflösung der SEA, so wird die Liquidation vom Vorstand SEA besorgt, sofern die Delegiertenversammlung nicht eine besondere Kommission damit beauftragt.

Der Liquidationserlös wird während 5 Jahren beim Nationalverband SEA.RES deponiert. Erfolgt während dieser Zeit kein Neustart der SEA, kann der Nationalverband SEA.RES über den Liquidationserlös verfügen, wobei dieser einem ähnlichen Zweck zuzuführen ist.

Art. 27 Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 27. Mai 2000 und treten mit ihrer Genehmigung sofort in Kraft.

Genehmigt durch die Delegiertenversammlung der SEA vom 10. Mai 2014.

Wilf Gasser
Präsident

Brigitte Müller-Kaderli
Vizepräsidentin